

Az.: 3 S 619/97



SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte :

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41, 09105 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Freistellung von Altlasten
hier: Streitwert

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Häring und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden und Künzler

am 5. Januar 1999

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Juni 1997 - 7 K 2577/94 - in seinem Ausspruch über die Festsetzung des Streitwertes geändert.

Der Streitwert wird auf 5.883.750,00 DM festgesetzt.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe

Die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes durch das Verwaltungsgericht Chemnitz auf 10.000.000,00 DM ist zulässig. Der Beklagte begehrt die Festsetzung des Streitwertes auf 220.000,00 DM. Dies ergibt sich aus seinem Beschwerdeantrag, den Streitwert unter Heranziehung immissionsschutzrechtlicher Gesichtspunkte in Anlehnung an Nr. 16.1.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Fassung 1996 festzusetzen. Unter Zugrundelegung der dort genannten Grundsätze beträgt der Streitwert 1 % der Investitionssumme, wenn Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ein Standortvorbescheid ist. Geht man entsprechend des von der Klägerin und der ehemaligen Treuhandanstalt geschlossenen Kaufvertrages vom 6.12.1991 von beabsichtigten Investitionen der Klägerin in Höhe von 22.000.000,00 DM aus, begehrt der Beklagte die Festsetzung des Streitwertes auf 220.000,00 DM.

Die Beschwerde ist zum Teil begründet. Der Streitwert war unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Abs. 2 GKG auf 5.883.750,00 DM festzusetzen. Soweit der Beklagte eine darüber hinausgehende Verminderung des Streitwertes auf 220.000,00 DM begehrt, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Klägerin ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Mit ihrer Klage beehrte die

Klägerin die Verpflichtung des Beklagten, sie unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheids des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 15.10.1993 und dessen Widerspruchsbescheids vom 23.11.1994 von jeder öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verantwortlichkeit für vor dem 1.7.1990 auf mehreren näher bezeichneten von ihr erworbenen Grundstücken entstandenen Schäden freizustellen, sowie alle Schadensersatz-, Beseitigungs- und Abwehransprüche gegen sie auszuschließen. Rechtsgrundlage dieses von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs war Art. 1 § 4 Abs. 3 des nach Maßgabe der Anlage II Kap. XII Abschn. III Nr. 1 Buchst. a des Einigungsvertrages fortgeltenden Umweltrahmengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 29.6.1990 (GBl. I S. 649) - URG - i.d.F. des Art. 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22.3.1991 (BGBl. I S. 766). Danach sind Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks vor dem 1.7.1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde sie von der Verantwortung freistellt (Abs. 3 Satz 1). Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß diese Regelung subventionsrechtlichen Charakter hat und sich deshalb der Streitwert nach den für Subventionen maßgeblichen Kriterien und nicht nach immissionschutzrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt.

Mit der Möglichkeit der Freistellung nach Art. 1 § 4 Abs. 3 URG sollen Investitionen in den neuen Bundesländern gefördert werden. Sinn dieser gesetzlichen Regelung ist die Eröffnung der Möglichkeiten zum wirtschaftlichen Wiederanfang in den neuen Bundesländern. Die Freistellung soll gewährleisten, daß die betroffenen Unternehmen die Chance zur Teilnahme am Wettbewerb erhalten. Damit wird diese Vorschrift entgegen der Auffassung des Beklagten weniger von umweltrechtlichen Gesichtspunkten als vielmehr von einem Subventionszweck geprägt (Radtke/Eisenbarth, Die Finanzierung der ökologischen Altlasten in den neuen Bundesländern, UPR 1993, 86 [89]). Subventionen sind finanzielle Zuwendungen oder geldwerte Vorteile des Staates oder eines anderen Verwaltungsträgers für Private zur Förderung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zwecks ohne marktmäßige Gegenleistung (BVerfGE 17, 210 [216]; Achterberg/Püttner, Besonderes Verwaltungsrecht, Band I, 1990, Rdnr. 135). Finanzielle Zuwendungen sind neben positiven Geldleistungen (sog. Leistungssubventionen) auch mittelbar eingeräumte vermögenswerte Vorteile durch die Freistellung oder Reduzierung öffent-

lich-rechtlicher Belastungen (sog. Verschonungssubventionen). Es macht nämlich wirtschaftlich betrachtet keinen Unterschied, ob der Subventionsempfänger durch die Ausreichung eines bestimmten Geldbetrages oder durch die Verschonung von Geldleistungsverpflichtungen in entsprechender Höhe unterstützt wird (Achterberg/Püttner, aaO., Rdnr. 136). Der Freistellung nach Art. 1 § 4 Abs. 3 URG kommt der Charakter einer Verschonungssubvention zu. Die Freistellung von der öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeit für umweltrelevante Altlasten und von privatrechtlichen Schadensersatzansprüchen bringt für den Berechtigten vermögenswerte Vorteile im - wie bereits oben ausgeführt - öffentlichen Interesse des wirtschaftlichen Wiederanfangs in den neuen Bundesländern.

Ausgehend von der somit zutreffenden Annahme des Verwaltungsgerichts, daß die von der Klägerin begehrte Freistellung subventionsrechtlichen Charakter hat, bestimmt sich der Streitwert vom Grundsatz her nach § 13 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Abs. 2 GKG. In Anlehnung an Nr. 43.1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit Fassung 1996 ist dabei zunächst ein Betrag i.H. von 20.000.000,00 DM zugrunde zu legen. Der Senat folgt insoweit der Auffassung des Verwaltungsgerichts, daß die Beteiligten als Grundlage für die Freistellung von einem realistischen Haftungsrisiko i.H. von 20.000.000,00 DM ausgegangen sind. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte sieht der Senat ein wesentliches Indiz für diese Annahme in der im notariellen Kaufvertrag vom 6.12.1991 getroffenen Regelung über den Eigenanteil der Klägerin an den Altlastensanierungskosten bis zu einem Betrag von 20.000.000,00 DM. Diese Höhe der Altlastensanierungskosten ist jedoch nicht mit dem wirtschaftlichen Interesse der Klägerin an der von ihr klagweise geltend gemachten Freistellung identisch. Zum einen ist nämlich zu berücksichtigen, daß - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - im vorliegenden Fall nicht vorhersehbar ist, in welcher Höhe sich die vermögenswerte Zuwendung in der Form der Haftungsfreistellung tatsächlich realisieren wird. Dem Senat liegen keine Unterlagen vor, aus denen sich ergibt, in welchem Umfang Sanierungskosten tatsächlich anfallen werden. Zum anderen kann für die Bestimmung des wirtschaftlichen Interesses der Klägerin an ihrer Klage nicht unberücksichtigt bleiben, daß sie mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit im Falle der Erfolglosigkeit ihres Antrags auf Freistellung im Ergebnis nicht in voller Höhe, sondern nur entsprechend der in dem notariellen Vertrag vom 6.12.1991 vereinbarten Höhe die Kosten für die Altlastensanierung zu tragen hat.

Im Hinblick auf die fehlende Vorhersehbarkeit des konkreten Umfangs der Inanspruchnahme der Freistellung bewertet der Senat in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an ihrer Klage mit der Hälfte der von der Freistellung betroffenen möglichen Altlastensanierungskosten. Soweit die Klägerin wegen der in dem notariellen Vertrag vom 6.12.1991 getroffenen Haftungsregelung gegenüber der ehemaligen Treuhandanstalt Kosten für Altlastensanierung bis zu einer Höhe von 1.500.000,00 DM in vollem Umfang und über diesen Betrag hinausgehend bis zu einer Höhe von 20.000.000,00 DM 11 % eventuell anfallender Sanierungskosten - dies sind 2.035.000,00 DM - zu tragen hat, ist dieser Betrag in Höhe von insgesamt 3.535.000,00 DM mit der Hälfte, also 1.767.500,00 DM als Streitwert anzusetzen. Hinsichtlich der von der ehemaligen Treuhandanstalt zu tragenden Sanierungskosten in Höhe von 89 % von 18.500.000,00 DM = 16.465.000,00 DM ist dieser wegen der Nichtvorhersehbarkeit des tatsächlichen Umfangs der Inanspruchnahme der begehrten Freistellung zu halbierende Betrag nochmals zu halbieren, was einen streitwerterheblichen Betrag von 4.116.250,00 DM ergibt. Diese nochmalige Halbierung ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Das das wirtschaftliche Interesse begründende Risiko der Klägerin, eventuell anfallende Altlastensanierungskosten in vollem Umfang tragen zu müssen und sich nicht auf die Kostentragungsregelung in dem notariellen Vertrag vom 6.12.1991 berufen zu können, ist gegenüber der Freistellung von den von ihr nach dem Vertrag zu tragenden Kosten geringer einzuschätzen. Die Klägerin und ihre Vertragspartnerin gehen nämlich davon aus, daß eine vollständige Übernahme der Sanierungskosten durch die Klägerin nur dann in Betracht kommt, wenn der Beklagte die Freistellung rechtswidrig versagt hat und die Klägerin nicht die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch nimmt, die Verpflichtung des Beklagten zur Freistellung durchzusetzen. Das von ihr damit übernommene Risiko ist folglich geringer zu werten, als das Risiko ihrer Inanspruchnahme für die von ihr nach dem notariellen Vertrag vom 6.12.1991 zu tragenden Sanierungskosten. Der Senat hält insoweit eine nochmalige Halbierung des insoweit maßgeblichen Betrages für angemessen.

Unter Berücksichtigung der vorgehenden Ausführungen und Berechnungen ergibt sich somit ein Gesamtstreitwert in Höhe von 5.883.750,00 DM. Der vom Verwaltungsgericht festgesetzte Streitwert von 10.000.000,00 DM war deshalb entsprechend herabzusetzen.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist für den nicht erledigten und insoweit abgetrennten Teil des Rechtsstreits kein Streitwert festzusetzen. Die Streitwertfestsetzung

bleibt insoweit der abschließenden Entscheidung über diesen noch anhängigen Teil des Rechtsstreits vorbehalten.

Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet (§ 25 Abs. 4 GKG).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Häring

Raden

Künzler